



Weisung Nr. 2022.03

Behandlung der Rebflächen in der amtlichen Vermessung ZG

1. Einleitung

Änderungen an den Rebflächen sowie Neupflanzungen von Reben müssen in der amtlichen Vermessung (AV) gemäss den Richtlinien nachgeführt werden. Die Bepflanzungen mit Reben werden in der Informationsebene Bodenbedeckung der Art «Intensivkulturen» zugeordnet. Ziel dieser Weisung ist es, die Rebflächen in Koordination mit dem Landwirtschaftsamt in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

Damit diese Arbeiten aus Sicht der Verwaltung mit minimalem Aufwand und dem gewünschten Ergebnis erledigt werden können, soll der folgende Ablauf angewendet werden. Er soll eine geordnete Nachführung sicherstellen. In diesen Ablauf sind das Landwirtschaftsamt (LWA; Tel. 041 728 55 50, E-Mail info.lwa@zg.ch), das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG; Tel. 041 728 56 00, E-Mail info.agg@zg.ch) und der Nachführungsgeometer (NFG; Tel. 041 768 98 98, E-Mail info@geozug.ch) involviert. Die farblichen Markierungen über den Abkürzungen sind absichtlich vorgenommen worden, um das Zusammenspiel der Akteure im Ablauf (Ziffer 2) besser zu erkennen.

2. Vorgehen und Ablauf der Aufnahme in die AV

Ablauf im Normalfall:

A) Das LWA

- liefert dem NFG die im aktuellen Jahr neu gepflanzten Rebflächen oder Änderungen daran;
- informiert das AGG mit denselben Angaben.

Weil auf die Rebfläche auch Beiträge ausgerichtet werden, sollte die Nachführung möglichst zeitnah erfolgen. Dabei ist zu beachten:

- Pflanzungen erfolgen in der Regel im April/Mai.
- Beiträge werden jeweils im September berechnet aufgrund der anrechenbaren Flächen.
- Rebflächen mit Beiträgen sind in der Regel grösser als 400 m².

B) Der NFG

- entscheidet, ob eine Nachführung der AV (Messung) nötig ist oder nicht (TS2: > 100 m², TS3: > 400 m² oder wenn beitragsberechtigt);
- meldet dem LWA, wo eine Nachführung stattfinden wird

C) Das LWA

- entscheidet, ob eine Fachperson des LWA bei der Messung dabei sein soll.

D) Der NFG

- misst grundsätzlich nur die effektive Rebenfläche gemäss den generellen Richtlinien des LWA (Nettofläche ohne Zumasse, d.h. die Fläche mit Rebstöcken bei möglichst nahem, lotrecht Einmessen der äussersten Rebstöcke)
- liefert dem LWA die Geometrie der Nettofläche für die Berechnung der Zumasse

E) Das **LWA**

- rechnet selber die Zumasse (Wendebereiche etc.) dazu, um die massgebende Bruttorebfläche zu erhalten, die auch für die maximale Ablieferungsmenge in Kilogramm Trauben verwendet wird (deshalb ist diese wichtig);
- beachtet dabei die bestehenden Kulturgrenzen (Wege, befestigte Flächen etc.)
- liefert dem **NFG** die Geometrie der Bruttofläche für die Nachführung der Situation (Intensivkultur_Reben mit der Fläche gemäss Rebbaukataster).

F) Der **NFG**

- führt die Rebflächen in der AV nach und schliesst die Mutation ab.

3. Definition des LWA für Rebflächen

Für die Definition der anrechenbaren Rebfläche dient unter anderem die folgende Festlegung (analog Kanton SH):

3.3.2.1 Reben

Reben werden unabhängig der Toleranzstufe ab 100 m² erfasst. Zur Rebfläche gehört auch die humusierte Fläche im Abstand von ca. 2 m ab letztem Rebstock längs zur Rebreihe (parallel), mind. 4 m am Anfang und Ende der Reihen (Kehrgewende) und der für die Bewirtschaftung benötigte Raum innerhalb der Reben. Die Zusammenlegungskriterien mit der Grundstücksgrenze müssen beachtet werden.

Die Rebfläche in der Umgebung von Rebhäuschen soll nur ausgespart werden, wenn die Distanz zwischen Gebäude und Reben mehr als 5 m beträgt oder das Rebhäuschen auf einem separaten Grundstück steht.

4. Schlussbemerkungen

Ein Ziel des Vorgehens ist, dass alle Flächen, die im Rebbaukataster eingetragen sind, auch in der amtlichen Vermessung erfasst werden, unabhängig von ihrem Flächenmass und der vorliegenden Toleranzstufe. Die Kosten für die Nachführung von Rebflächen werden vom Verursacher, in der Regel vom Grundeigentümer oder Bewirtschafter, getragen. Falls Rebhäuschen zur Rebfläche dazu genommen werden, entstehen Differenzen beim Flächenmass, denn Gebäude müssen in der AV als separate Bodenbedeckungsart erfasst werden. Als offizielle Fläche von Reben gilt daher immer nur die Angabe des Landwirtschaftsamts.

Diese Weisung gilt ab sofort.

Zug, 10. März 2022



Reto Jörimann, Kantonsgeometer